



Steuer-News

03/2019

AKTUELLES STEUERRECHT

Entscheidung zum Erststudium angekündigt



Bild: Contrastsworkstatt/Fotolia

Seit einigen Jahren wird darum gestritten, wie Studenten die Kosten für ein Erststudium bei der Steuer absetzen können. Die Finanzverwaltung ordnet die Ausgaben für Studiengebühren, Fachliteratur oder das Praxisseminster der privaten Lebensführung zu und berücksichtigt die Ausgaben daher nur eingeschränkt als Sonderausgaben. Die Kosten für einen dualen Studiengang oder für ein Zweitstudium werden hingegen in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt. Gegen die steuerliche Benachteiligung des Erststudiums unterstützt der Bund der Steuerzahler eine Mus-

terklage, die in diesem Jahr vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden soll (2 BvL 24/14). Ursprünglich war das Urteil bereits für das Jahr 2018 vorgesehen, sodass zu hoffen ist, dass die Entscheidung möglichst in den ersten Monaten des Jahres 2019 veröffentlicht wird. Von dem Urteil können auch andere Studenten profitieren. Sie können die Kosten für das Erststudium in ihrer Steuererklärung angeben. Zwar werden die Ausgaben beim klassischen Erststudium momentan nicht steuermindernd berücksichtigt, dennoch sind die Ausgaben für Fachliteratur und Co. erst einmal gemeldet. Wichtig: Wer bereits Masterstudent ist, befindet sich steuerlich gesehen im Zweitstudium. Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Masterstudium werden daher schon nach geltendem Recht als Werbungskosten berücksichtigt. Deshalb sollte man dem Finanzamt mitteilen, dass bereits ein Bachelorabschluss vorliegt.

AKTUELLES STEURURTEIL

Hausverkauf: Keine Aufklärungspflicht des Maklers über Steuerrisiken

Immobilienverkäufer sollten sich vor dem Verkauf eines Hauses über die steuerlichen Folgen informieren. Dies gilt selbst dann, wenn beim Hausverkauf ein Immobilienmakler eingeschaltet wird, denn ein Makler ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände verpflichtet, über die steuerrechtlichen Folgen des Hausverkaufs aufzuklären, so der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil. Im konkreten Fall hatte die Klägerin mit Hilfe einer Maklerin ein Haus für 295.000 Euro verkauft. Das Haus hatte sie neun Jahre zuvor für 170.000 Euro gekauft und im Anschluss vermietet. Da die Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft wurde, fielen auf den Veräußerungsgewinn Steuern an. Die Verkäuferin vertrat die Auffassung, dass die Maklerin sie auf die Spekulationsfrist hätte hinweisen müssen. Danach ist der Gewinn aus dem Verkauf eines vermieteten Hauses innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb der Immobilie steuerpflichtig. Hätte sie die

Immobilie erst nach Ablauf von zehn Jahren verkauft, wäre dies hingegen steuerfrei gewesen. Deshalb verklagte sie die Maklerin und verlangte Schadenersatz in Höhe der gezahlten Steuern. Der Bundesgerichtshof entschied, dass in diesem Fall keine Aufklärungspflicht der Maklerin bestand und wies die Klage der Hausverkäuferin ab (Az. I ZR 152/17). Eine solche Aufklärungspflicht könne im Einzelfall nur dann entstehen, wenn der Makler sich als Fachmann in Steuerfragen präsentiert, etwa durch Werbung. Wer den Verkauf einer Immobilie plant, sollte bei Zweifeln über die steuerlichen Auswirkungen vorab den Rat eines Steuerberaters oder Rechtsanwaltes einholen. Insbesondere dann, wenn die Immobilie vermietet war. Bei ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien gilt die zehnjährige Spekulationsfrist übrigens nicht. In diesen Fällen kann die Immobilie auch innerhalb von zehn Jahren in der Regel steuerfrei verkauft werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Umsatzsteuervoranmeldungen jetzt auch für Kleinunternehmen?

Im Dezember 2018 hat die Finanzverwaltung den Umsatzsteueranwendungserlass aktualisiert. Dabei kann eine kleine Änderung für Unternehmer und Freiberufler, die bisher keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben mussten, zu deutlich höherem Aufwand führen. Einige Unternehmen haben bereits Post vom Finanzamt erhalten.

Zum Hintergrund: Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro Umsatzsteuer zahlen mussten, können von der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung befreit werden. Etwas anderes gilt nur bei Neugründungen, wenn der Steueranspruch gefährdet ist oder im nächsten Jahr mit einer wesentlich höheren Steuer zu rechnen ist. Und – das ist neu im Umsatzsteuer-Anwendungserlass

– in Fällen des § 18 Abs. 4a UStG. Diese Fälle kommen etwa bei grenzüberschreitenden Sachverhalten vor, z. B. wenn eine Werbeanzeige bei Google mit Sitz in Irland geschaltet wird.

Die Finanzverwaltung in Berlin soll damit begonnen haben, die Unternehmen, die eine Umsatzsteuer-ID haben, aber keine Voranmeldungen abgeben, anzuschreiben. Werden dann etwa innergemeinschaftliche Erwerbe im Quartal ausgeführt, muss eine Voranmeldung abgegeben werden. D. h. es ist jetzt stets zu prüfen, ob eine Voranmeldung erforderlich ist – oder die Umsatzsteuerjahreserklärung genügt. Durch die Änderung kommt es also für die Betroffenen zu erheblichem Mehraufwand. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese harte Linie durchhält.

AKTUELLER STEUERTIPP

Trotz langem Gesetzgebungsverfahren keine Pause bei der Erbschaftsteuer

Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren führen nicht zu einer Steuerpause, entschied das Finanzgericht Köln in einem Fall zur Erbschaftsteuer. Geklagt hatte eine Erbin, die im August 2016 ein Kapitalvermögen in Höhe von rund 65.000 Euro von ihrer Tante erbt. Darauf setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer von 6.300 Euro fest, wogegen die Erbin Klage einreichte. Schließlich hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in einem Urteil vom Dezember 2014 aufgegeben, die Regelungen für Betriebsvermögen bis zum 30. Juni 2016 zu überarbeiten. Während des Gesetzgebungsverfahrens kam es jedoch zu Verzögerungen, sodass das geänderte Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz erst rückwirkend im November 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet

wurde. Nach Ansicht der Klägerin könne ihre Erbschaft im August 2016 daher nicht besteuert werden. Das Finanzgericht Köln hielt die Rückwirkung jedoch für verfassungsrechtlich zulässig und wies die Klage ab (Az.: 7 K 3022/17). Die Erbin hat nun Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, die dort unter dem Aktenzeichen II R 1/19 geführt wird.

Erben, die aufgrund eines Todesfalles in der Zeit vom 1. Juli bis zum 9. November 2016 eine Erbschaft gemacht haben, können binnen eines Monats Einspruch gegen den Erbschaftsteuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Dann bleibt der eigene Steuerfall bis zu einem Urteil des Bundesfinanzhofs offen und kann noch geändert werden.

Steuertermine März/April 2019

12.03. (15.03.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.04. (13.04.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.